

Beckmann | Scholtz | Vollmer

Investment

Handbuch für das gesamte Investmentwesen

Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-00059-3](https://www.esv.info/978-3-503-00059-3)



ERICH SCHMIDT VERLAG

Investment

Ergänzbare Handbuch für das gesamte Investmentwesen

Kommentar zu den Rechtsvorschriften
einschließlich der Steuerrechtlichen Regelungen,
Erläuterungen und Materialien
der Kapitalverwaltungsgesellschaften
und der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften

von

Dr. Klaus Beckmann

Abteilungspräsident im Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen i.R.
Berlin

Dr. Rolf-Detlev Scholtz

Vorstandsmitglied a.D. des Instituts „Finanzen und Steuern“
Richter am Bundesfinanzhof a.D., Bonn

Prof. Dr. Lothar Vollmer

Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Agrarrecht
an der Universität Hohenheim, Stuttgart i.R.

Leseprobe, mehr zum Werk unter ESV.info/978-3-503-00059-3

Band 1

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
ESV.info/9783503000593

Hinweis für den Benutzer

Zitiervorschlag (Beispiele)

Beckmann, in: Beckmann/Scholtz/Vollmer,
Investment-Handbuch, **410 § 1** Rz 5

**Paragrafenbezeichnungen ohne Zusatz sind Paragrafen des Gesetzes,
das jeweils kommentiert wird.** Bei **410** also z. B. Paragrafen des InvG,
bei **420** Paragrafen des InvStG, bei **455** Paragrafen des UBGG.

ISBN 9783503000593

ISSN 0935-1744

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2014
www.ESV.info

Satz: paginamedia, Hemsbach
Druck: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Die Investitionsgesellschaften

Inhaltsübersicht

	Rz	Rz
I. Ausdehnung des Anwendungsbereiches des InvStG durch das AIFM-StAnpG und Schaffung der Investitionsgesellschaften	1–9	IV. Konsequenzen des Verlusts der Qualifikation als Investmentfonds/ Umwandlung in eine Investitionsgesellschaft 26–32
II. Unterschiedliche Besteuerungsregime für privilegierte Investmentfonds und Investitionsgesellschaften	10–18	V. Bestandschutz /Zwangsumwandlungen in Investitionsgesellschaften 33–38
III. Unterscheidung in Personen- und Kapital-Investitionsgesellschaften	19–25	

Gesetzesmaterialien/Verwaltung/Schrifttum

Gesetzesmaterialien: **Bundesregierung**, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG) vom 30. 01. 2013, BR-Drs.-Nr. 95/13 („Regierungsentwurf“). **Bundesregierung**, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz-AIFM-UmsG) vom 12. 12. 2012/21. 12. 2012, BR-Drs.-Nr. 791/12. **Bundestag**, Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG) vom 04. 03. 2013, BT-Drs. 17/12603. **Bundestag**, Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG) vom 20. 11. 2013, BT-Drs. 18/68 (neu). **Bundesrat**, Empfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf des AIFM-StAnpG vom 08. 03. 2013, BR-Drs. 95/1/13 („Empfehlungen des BR“). **Bundesrat**, Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM – StAnpG) vom 24. 10. 2013, BR-Drs. 740/13. **Europäische Union**, Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 („AIFM-Richtlinie“), ABl. L 174 vom 01. 07. 2011, S. 1. **Europäische Union**, Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) („OGAW-Richtlinie“), ABl. L 302 vom 17. 11. 2009, S. 32.

Verwaltung: **Bundesfinanzministerium (BMF)**, Investmentsteuergesetz: Zweifels- und Auslegungsfragen, Aktualisierung des BMF-Schreibens vom 02. 06. 2005 (BStBl. I 2005, S. 728) vom 18. 08. 2009, IV C 1 – S 1980 – 1 – 1/08/100019, BStBl. I 2009, S. 931 („InvSt-Erlass 2009“). **BMF**, Steuerliche Einordnung der nach dem Recht der Bundesstaaten der USA gegründeten Limited Liability Company, Schreiben vom 19. 03. 2004, IV B 4-S 1301 USA-22/04, BStBl. I 2004, S. 411 („LLC-Schreiben“). **BMF**, Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze vom 24. 12. 1999, BStBl. I 1999, S. 1076 („Betriebsstättenerrlass“). **BMF**, Investmentsteuergesetz in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes; Auslegungsfragen, Schreiben vom 04. 06. 2014, IV C 1 – S 1980-1/13/10007:002. **BMF**, Auslegungsfragen zu § 18 InvStG, Schreiben vom 12. 02. 2015, IV C 1 – S 1980-1/14/10004, DB 2015, S. 407.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Rundschreiben 14/2008 vom 22. 12. 2008, WA 41-Wp 2136-2008/0001 („Rundschreiben 14/2008“); **BaFin**, Auslegungs-

420 vor §§ 18, 19 InvStG – Kommentar

schreiben zum Anwendungsbereich des KAGB und zum Begriff des „Investmentvermögen“ vom 14. 06. 2013, WA 41-Wp 2137-2013/0001.

European Securities and Markets Authority (ESMA), Final report- Guidelines on key concepts of the AIFMD, ESMA/2013/600, vom 24. 05. 2013, abrufbar unter http://www.esma.europa.eu/system/files/2013-600_final_report_on_guidelines_on_key_concepts_of_the_aifmd_0.pdf

Kommentare/Fachliteratur:

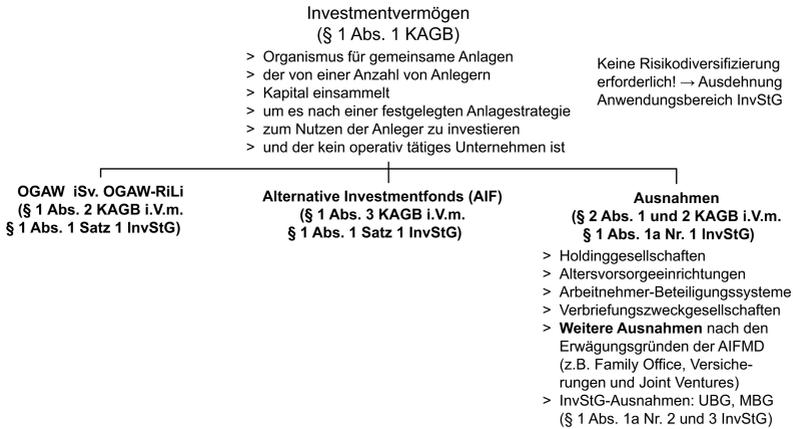
Angsten, Stefan, Aktuelle Problemstellungen bei Auslandsfonds, IWB 2014, S. 48. **Bachmann, Carmen / Richter, Konrad**, Kapital-Investitionsgesellschaften im Spannungsfeld zwischen InvStG und Hinzurechnungsbesteuerung, DB 2015, S. 274. **Bäumli, Swen O.**, Investmentvermögen im neuen Kapitalanlagegesetzbuch (Teil I), FR 2013, S. 640. **Bäumli, Swen O.**, AIFM-Steueranpassungsgesetz: Die geplante Besteuerung von Investmentvermögen (Teil II), FR 2013, S. 746. **Demleitner, Andreas**, Die Besteuerung von Kapital-Investitionsgesellschaften, StBW 2013, S. 747. **Dyckmans, Jan A.**, Die Novellierung des Investmentsteuergesetzes durch das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, Ubg 2014, S. 217. **Elser, Thomas/Bindl, Elmar**, Anmerkung zum Urteil des BFH vom 24. 8. 2011 – I R 46/10, FR 2012, S. 44. **Elser, Thomas/Güttele-Kunz, Jasmin**, Anwendung des InvStG bei Beteiligung an ausländischen Fonds unter Berücksichtigung des neuen Investmentsteuererlasses, BB 2010, S. 414. **Elser, Thomas**, Ausländische Private Equity Fonds – Steuerliche Aspekte aus Sicht des deutschen Anlegers in: Wassermeyer, Franz/ Richter, Stefan/Schnittker, Helder, Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht, 2. Auflage 2015. **Elser, Thomas/Stadler, Rainer**, Der Referentenentwurf zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – Ausweitung und Verschärfung der Besteuerung nach dem InvStG, DStR 2012, S. 2561. **Elser, Thomas/Stadler, Rainer**, Entschärfter Kabinettsentwurf zum AIFM- StAnpG verabschiedet, DStR 2013, S. 225. **Elser, Thomas/Stadler, Rainer**, Einschneidende Änderungen der Investmentbesteuerung nach dem nunmehr in Kraft getretenen AIFM- Steuer-Anpassungsgesetz, DStR 2014, S. 233. **Elser, Thomas / Thiede, Frank**, BMF ermöglicht Möglichkeit zur Korrektur der Strafbesteuerung bei Fondsinvestments, NWB-EV 3/2015, S. 104. **Fiand, Andreas**, Die neuen Besteuerungssysteme im aktuellen Investmentsteuergesetz, NWB 2014, S. 500. **Fiand, Andreas**, Neuerungen im Investmentsteuergesetz in der Fassung des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes, NWB 2014, S. 592. **Geurts, Matthias/Faller, Patrick**, Reform oder Status Quo bei der Fondsbesteuerung?, DB 2012, S. 2898. **Gottschling, Carolin/Schatz, Christian**, Praktische Auswirkungen des AIFM-StAnpG insbesondere hinsichtlich ausländischer geschlossener Private Equity-, Immobilien- und Infrastrukturfonds, ISR 2014, S. 30. **Haisch, Martin/Helios, Marcus**, Steuerliche Produktregulierung durch das AIFM-StAnpG – Antworten auf Zweifelsfragen, FR 2014, S. 313. **Haisch, Martin/Helios, Marcus**, Investmentsteuerrechtsreform aufgrund AIFMD und KAGB, BB 2013, S. 23 und S. 1687. **Haisch, Martin/Helios, Marcus/Niedling, Dirk**, JStG 2013 – Geplante Änderungen im Finanzierungsbereich, DB 2012, S. 2060. **Helios, Markus/Kröger, Tobias**, Auslegungsfragen zu § 18 InvStG, DB 2015, S. 520. **Jansen, Bela/Lübbehüsen, Dieter**, Grundlegende Änderungen des Investmentsteuergesetzes geplant – Ausweitung der Strafbesteuerung, RdF 2013, 41. **Jansen, Bela/Lübbehüsen, Dieter**, Neues Investmentsteuergesetz doch noch im Jahr 2013 – auch der Steuergesetzgeber bescherte uns zu Weihnachten, RdF 2014, S. 28. **Jesch, Thomas**, BB-Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsreport zur Fondsregulierung 2012, BB 2012, S. 2895. **Kind, Sebastian/ Haag, Stephan Alexander**, Der Begriff des Alternative Investment Fund nach der AIFM- Richtlinie – geschlossene Fonds und private Vermögensanlagegesellschaften im Anwendungsbereich?, DStR 2010, S. 1526. **Kleutgens, Ingo/Geißler, Cornelia**, Internationale Aspekte des Investmentsteuergesetzes auf der Grundlage des AIFM-Steueranpassungsgesetzes, IStR 2014, S. 280. **Mann, Alexander**, Kommentierung der §§ 18, 19 InvStG, in Blümich, EStG, KStG, GewStG, Nebengesetze, 126. Auflage 2015. **Patzner, Andreas/Wiese, Frank**, Neuordnung der Investmentbesteuerung bei der Umsetzung der AIFM-Richtlinie durch das AIFM-Steueranpassungsgesetz, IStR 2013, S. 73. **Simonis, Marco/Grabbe, Jan/Faller, Patrick**, Neuregelung der Fondsbesteuerung durch das AIFM-StAnpG, DB 2014, S. 16. **Tappen, Falko/Mehrkhah, Elnaz**, Die geplanten Änderungen des Investmentsteuergesetzes, IWB 2013, S. 239. **Watrin, Christoph/Eberhardt, David**, Problemfelder der Anlegerbesteuerung bei Kapital-Investitionsgesellschaften, DB 2014, S. 795. **Weitnauer, Wolfgang**, Die AIFM-Richtlinie und ihre Umsetzung, BKR 2011, S. 143. **Weitnauer, Wolfgang, Boxberger, Lutz, Anders, Dietmar**, KAGB, 1. Aufl., 2014.

I. Ausdehnung des Anwendungsbereiches des InvStG durch das AIFM-StAnpG und Schaffung der Investitionsgesellschaften

- 1 Das AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 18. 12. 2013 (BGBl. I 2013, 4318) hat mit den **Investitionsgesellschaften zwei neue, bislang unbekannte Rechtsformen** für Zwecke der deutschen Besteuerung geschaffen; auf sie ist das InvStG als spezialgesetzliche Regelung anwendbar. Investitionsgesellschaften sind als Unterkategorien der Investmentvermögen (s. nachfolgend Rz 2 ff.) in den §§ 18, 19 geregelt. Bei einer Personen-Investitionsgesellschaft (§ 18) verweist das InvStG grundsätzlich auf die allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen (§ 18 S. 3). Bei der Besteuerung der Kapital-Investitionsgesellschaft (§ 19) und deren Anlegern greift eine eigenständige, neue investimentsteuerliche Besteuerungssystematik.
- 2 Das InvStG regelt seit seiner Einführung im Jahre 2004 als *lex specialis* die Besteuerung von **Investmentvermögen**. Die Erfassung von nationalen und internationalen Investmentstrukturen durch das InvStG ist davon abhängig, ob ein Investmentvehikel als Investmentvermögen zu qualifizieren ist. Dieser Begriff war seit seiner Einführung einem steten Wandel durch sich ändernde Verwaltungspraxis und rechtliche Neuerungen unterworfen (hierzu *Elser/Güttele-Kunz*, BB 2010, S. 414). Das AIFM-Steueranpassungsgesetz hat diese Entwicklung zuletzt drastisch fortgesetzt; der Anwendungsbereich des InvStG wurde signifikant erweitert. Zwar blieb es bei der Anknüpfung an den Begriff des Investmentvermögens. Dieser Begriff ist nunmehr jedoch in einem neuen Gesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), völlig anders als bislang definiert.
- 3 Ein **Investmentvermögen** ist nach der Gesetzesdefinition in § 1 Abs. 1 KAGB jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist (zur Definition des Investmentvermögens sowie den einzelnen Voraussetzungen siehe *Elser*, vor 420, Rz 18 ff.). Die Anlage in qualifizierte Vermögensgegenstände oder eine risikodiversifizierte Anlage ist keine Voraussetzung mehr für die Anwendbarkeit des KAGB, was zu einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der aufsichtsrechtlichen Regulierung führt. Aufgrund des Verweises von § 1 Abs. 1 S. 1 auf die aufsichtsrechtlichen Regelungen gilt der weite Anwendungsbereich nunmehr auch für das neue Investmentsteuerrecht.
- 4 Insbesondere der **Wegfall des Merkmals der Anlage nach dem Grundsatz der Risikomischung** im Rahmen der neuen Definition des Investmentvermögens führt dazu, dass nunmehr auch Alternative Investmentfonds (AIF) in die Regulierung einbezogen und somit auch vom InvStG erfasst werden (zum Gesetzgebungsverfahren siehe *Elser*, vor 420, Rz 4). Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 KAGB, die keine richtlinienkonformen Sondervermögen (OGAW) sind, werden als AIF qualifiziert (§ 1 Abs. 3 KAGB). Auf OGAW und AIF ist das InvStG anwendbar, es sei denn, es kommen spezifische investimentsteuerrechtliche oder investimentsteuerrechtliche Ausnahmen zur Anwendung (s. hierzu *Elser*, vor 420, Rz 27 ff.).

420 vor §§ 18, 19 InvStG – Kommentar

- 5 Nachfolgende Übersicht verdeutlicht den neuen persönlichen Anwendungsbereich des InvStG, der auch die AIF umfasst:



- 6 Zu den AIF zählen z. B. solche Investmentvehikel, die vielfach ohne Rückgaberecht für die Anleger ausgestaltet sind und nicht in die traditionellen Anlageklassen wie Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere, sondern beispielsweise in nicht-notierte Unternehmensbeteiligungen (Private Equity Fonds), Infrastruktur, erneuerbare Energien oder Immobilienentwicklungsprojekte investieren. Diese AIF übten nach der alten Rechtslage typischerweise keine Anlage nach dem Grundsatz der Risikomischung aus mit der Folge, dass eine Qualifikation als Investmentvermögen ausschied und diese Vehikel nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen außerhalb des Anwendungsbereichs des InvStG besteuert wurden (s. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Rundschreiben 14/2008 v. 22. 12. 2008, WA 41-Wp 2136-2008/0001 („Rundschreiben 14/2008“); *Elser/Jetter*, 420, § 1 Rz 35 ff.; *Elser*, vor 420 Rz 8 ff.

- 7 Aufgrund des Wegfalls des Merkmals der Risikomischung und der im Übrigen sehr weiten neuen Definition des Investmentvermögens werden zahlreiche Investmentstrukturen fortan auf Basis der spezialgesetzlichen Regeln des InvStG besteuert, wobei die bisher bekannten Besteuerungsregelungen für Investmentfonds künftig seltener zur Anwendung kommen und die erstmalig erfassten (Alternativen) Investmentstrukturen den besonderen investimentsteuerrechtlichen Regeln für *Investitionsgesellschaften* unterliegen.

- 8 Die erhebliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs des InvStG hat somit nicht zur Folge, dass die bisherige Besteuerung von Investmentfonds als transparente, semi-transparente oder intransparente Fonds, abhängig von der Erfüllung der investimentsteuerlichen Berichtspflichten, auf alle neu vom InvStG erfassten Anlageformen ausgedehnt wird. Auf der Rechtsfolgenseite wird für steuerliche Zwecke vielmehr eine Differenzierung in steuerlich privilegierte Investmentfonds einerseits sowie Investitionsgesellschaften andererseits vorgenommen. Investmentfonds sind OGAW-Fonds und AIF, die die zusätzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 b S. 2 (s. hierzu *Elser*, vor 420,

Rz 45 ff.) erfüllen; *Investitionsgesellschaften* sind im Umkehrschluss hierzu sämtliche Investmentvermögen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

- 9 **Teilfonds** eines AIF (z. B. sog. Umbrella-Strukturen, die etwa bei einer Luxemburger SICAV möglich sind) sind **getrennt zu betrachten** (§ 1 Abs. 1 Satz 2). Hierdurch wird die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung nunmehr erstmals gesetzlich kodifiziert (s. Tz. 4 InvStG-Erlass 2009). Es ist daher möglich, dass innerhalb eines Umbrella-Fonds einzelne Teilfonds als Investmentfonds und andere Teilfonds als Investitionsgesellschaften einzustufen sind. Auch bei der Frage, ob und inwieweit eine Steuerbefreiung nach § 11 Abs. 1 besteht, sind die Teilfonds getrennt zu betrachten (s. u. Rz 15 f.).

II. Unterschiedliche Besteuerungsregime für privilegierte Investmentfonds und Investitionsgesellschaften

- 10 Auf der Rechtsfolgenseite unterscheidet sich die Anwendung des InvStG danach, ob es sich bei dem Investmentvermögen (OGAW oder AIF) um einen sog. (privilegierten) Investmentfonds oder eine sog. Investitionsgesellschaft handelt. Dies betrifft zum einen die Besteuerung auf Ebene des Investmentvermögens sowie zum anderen auf Ebene der Anleger (zur Systematik siehe auch *Jesch/Haug*, DStZ 2013, S. 777 ff.; *Bäumli*, FR 2013, S. 746).
- 11 Der Gesetzgeber wollte bewusst die (vermeintlichen) Steuervorteile, die mit der bisherigen Investmentfondsbesteuerung verbunden waren, nicht pauschal auf den Bereich der AIF ausdehnen. Aus diesem Grunde wurden die Hürden für die privilegierte Investmentfondsbesteuerung signifikant erhöht:
- 12 *Investmentfonds* sind gem. § 1 Abs. 1 b S. 2 nur solche OGAW und AIF, die die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift (Investmentaufsicht, jährliches Rückgaberecht, passive, risikodiversifizierte Kapitalanlage, Beachtung eines Katalogs erwerbbarer Vermögensgegenstände, Beachtung von Anlage- und Kreditaufnahmegrenzen, Kodifizierung in der Satzung etc., s. hierzu *Elser*, vor 420, Rz 45 ff.) kumulativ erfüllen. Einem AIF fällt die Erfüllung dieser Anlagebedingungen typischerweise schwer, so dass ein AIF nur ausnahmsweise als privilegierter Investmentfonds zu qualifizieren sein wird. Ein steuerlich privilegierter Investmentfonds ist insofern am Leitbild des Investmentfonds als standardisierte kollektive Vermögensverwaltung für Andere nach dem Prinzip der Risikodiversifizierung orientiert (vgl. BT-Drs. 16/68, S. 34 u. 40 ff.) und hat spezifische steuerliche Anforderungen zu erfüllen, die über die deutschen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für Spezial-AIF hinausgehen. Das InvStG erhält somit eine eigenständige, über die aufsichtsrechtlichen Vorgaben hinausgehende **steuerliche Produktregulierung**. Auch deutsche Spezialfonds (Spezial-AIF, z. B. solche mit festen Anlagebedingungen gem. § 284 KAGB) müssen künftig diese Voraussetzungen allesamt beachten, um steuerlich als Investmentfonds zu qualifizieren und nicht in das nachteiligere Besteuerungsregime für Investitionsgesellschaften zu fallen.
- 13 Erfüllen OGAW oder AIF diese Voraussetzungen hingegen nicht, qualifizieren sie als Investitionsgesellschaften gem. § 1 Abs. 1 c S. 1. Qualifizierten

420 vor §§ 18, 19 InvStG – Kommentar

Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach alter Rechtslage bereits als Investmentvermögen i. S. d. § 1 Abs. 1 InvStG a. F., gelten diese nach der Übergangregelung in § 22 Abs. 2 S. 1 noch bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem 22. 07. 2016 endet, als Investmentfonds i. S. d. § 1 Abs. 1 b S. 2. Damit wird für einen Übergangszeitraum von ca. drei Jahren der steuerlich privilegierte Status als Investmentfonds (zwingend) fingiert, vorausgesetzt, das Investmentvehikel erfüllt weiterhin die nach alter Rechtslage erforderlichen Voraussetzungen (zu den Voraussetzungen an das Vorliegen eines (privilegierten) Investmentvermögens nach § 1 Abs. 1 InvStG a. F. s. *Elser/Güttele-Kunz*, BB 2010, S. 414).

- 14 Die Besteuerung der privilegierten *Investmentfonds* richtet sich im Wesentlichen nach den bisherigen investmentsteuerlichen Regelungen der Investmentfondsbesteuerung. Der erwähnte Katalog von Voraussetzungen hat allerdings zur Folge, dass die bisherigen investmentsteuerlichen Regelungen an Bedeutung verlieren. Insbesondere das Erfordernis des kumulativen Vorliegens der Voraussetzungen Investitionsaufsicht und Rückgaberecht führt dazu, dass geschlossene AIF zukünftig nicht als Investmentfonds gelten und die bisherigen investmentsteuerlichen Regelungen keine Anwendung (mehr) finden.
- 15 Die Privilegierung von Investmentfonds (gegenüber Investitionsgesellschaften) kommt insbesondere darin zum Ausdruck, dass nur (inländische) Investmentfonds auf Fondsebene **steuerbefreit** sind (vgl. § 11 Abs. 1 S. 2). Der eigenständige steuerliche Anforderungskatalog zur Erlangung bzw. Sicherstellung der privilegierten Investmentfondsbesteuerung (s. *Elser*, vor 420, Rz 45 ff.) ist daher vor allem bei deutschen Investmentfonds (z. B. Spezialfonds) wichtig, um die Steuerbefreiung dieser Investmentfonds aufrechtzuerhalten. Die Steuerbefreiung gilt bei Sondervermögen und Investment AGs mit variablem Kapital wie bisher sowohl für die Körperschaft- als auch für die Gewerbesteuer, nunmehr jedoch auch bei den offenen Investment KGs für die Gewerbesteuer (§ 11 Abs. 1 Satz 3). Werden Teilinvestmentvermögen gebildet, so gilt die Steuerbefreiung für jede dieser Einheiten getrennt (§ 11 Abs. 1 Satz 2). Bei Anteilsklassen ist für Zwecke der Anwendung des § 1 Abs. 1 b und des § 22 Abs. 2 (Übergangsregelung) jedoch auf die Ebene des gesamten Investmentfonds abzustellen (vgl. BMF-Schreiben vom 04. 06. 2014, Tz. 1).
- 16 Neben der Ertragsteuerbefreiung auf Ebene des (inländischen) Investmentfonds ist die Besteuerung des Anlegers von Investmentfonds im Wesentlichen unverändert: Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge von Investmentfonds werden auf Grundlage des sog. investmentsteuerlichen Transparenzprinzips in Abhängigkeit vom Umfang der Erfüllung der investmentsteuerlichen Berichts- und Veröffentlichungspflichten (§ 5) besteuert (vgl. zur Unterscheidung des investmentsteuerlichen Transparenzprinzips vom ertragsteuerlichen Transparenzprinzip bei Personengesellschaften *Elser*, 420, § 3, Rz 3 ff.). Bei vollumfänglicher Erfüllung dieser Pflichten (sog. transparente Fonds) wird der Anleger von Investmentfonds grundsätzlich wie bei einem Direktinvestment behandelt mit einzelnen Vorzügen, wie z. B. die temporäre Steuerbefreiung von bestimmten thesaurierten Erträgen (sog. Fondsprivileg, s. nachfolgend Rz 17). Vgl. zu den Auswirkungen des EuGH-

Urteils vom 09. 10. 2014 (Rs. C-326/12) zur Pauschalbesteuerung gem. § 6 bei steuerlich intransparenten Fonds und zur Reaktion der Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben v. 04. 02. 2015 *Elser/Thiede*, NWB-EV 2015, 104).

- 17** Die Besteuerungsregelungen für Investmentfonds sind zusammengefasst mit den folgenden steuerlichen Vorteilen verbunden:
- **Fondsprivileg:** Veräußerungsgewinne (z. B. aus Aktien und bestimmten Anleihen) sowie Gewinne aus Termingeschäften können auf Fondsebene steuerfrei thesauriert werden. Insoweit findet bei Thesaurierung dieser Erträge keine Zurechnung sog. ausschüttungsgleicher Erträge zum Anleger statt (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3).
 - **Umsatzsteuerfreiheit** für Fondsmanagement-Gebühren (vgl. hierzu Art. 4 AIFM-StAnpG, wonach gem. § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG nur die Verwaltung von Investmentfonds i. S. d. § 1 Abs. 1 umsatzsteuerbefreit ist). Laut Gesetzesbegründung soll auch die Verwaltung solcher Investmentvermögen steuerfrei sein, die aufgrund der Bestandsschutzregelung des § 22 Abs. 2 übergangsweise noch als Investmentfonds gelten (BT-Drucks. 18/68, S. 70; s. dazu auch *Angsten*, IWB 2014, S. 57). Zu unionsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 135 Abs. 1 lit. g MwStSystRL vgl. Stellungnahme des BAI für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum AIFM-StAnpG, S. 23 f.; *Angsten*, IWB 2014, S. 58).
 - Der Investmentfonds erhält die auf seine Erträge angefallene deutsche **Kapitalertragsteuer** erstattet und hat erst bei Ausschüttung oder bei Thesaurierung der Erträge am Geschäftsjahresende wieder Kapitalertragsteuer zu erheben (Liquiditätsvorteil).
 - **Abgeltungsteuerarif:** Sofern es sich bei den Anlegern um Privatpersonen handelt, gelten die Erträge als Kapitaleinkünfte und unterliegen der 25 %-igen Abgeltungsteuer. Dies gilt auch, sofern auf der Fondseingangsseite Erträge enthalten sind (z. B. Immobilienerträge), die im Rahmen eines gedachten Direktinvestments nicht in den Genuss des Abgeltungsteuertarifs kämen.
- 18** Diese Steuervorteile werden bei geschlossenen, d. h. ohne Rückgaberecht ausgestatteten, Fonds oder solchen Investmentvehikeln, die die sonstigen Anlagebedingungen des § 1 Abs. 1 b nicht erfüllen und damit als Investitionsgesellschaften qualifizieren, nicht eröffnet. Der Gesetzgeber befürchtete insofern wohl Gestaltungsspielräume, die sich z. B. dadurch ergeben könnten, dass Personenunternehmer ihre Betriebe in speziell für diesen Zweck errichtete geschlossene Fonds einbringen könnten, um auf diesem Weg nur noch dem Abgeltungsteuersatz und nicht mehr dem allgemeinen Steuersatz zu unterliegen.

III. Unterscheidung in Personen- und Kapital- Investitionsgesellschaften

- 19** Im Gegensatz zu den *Investmentfonds* sind *Investitionsgesellschaften* steuerlich nicht privilegiert. Im Gegenteil, insbesondere Kapital-Investitionsgesellschaften (§ 19) sind verglichen mit normalen Kapitalgesellschaften signifikant benachteiligt. Die Besteuerung auf Ebene der Investitionsgesellschaft

Leseprobe, mehr zum Werk unter [ESV.info/978-3-503-00059-3](https://www.esv.info/978-3-503-00059-3)